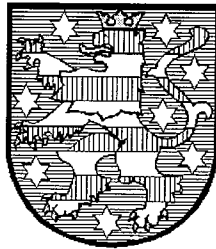


VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf
Landesasylstelle Thüringen
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

den Richter König als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **2. Dezember 2025** für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter insoweitiger Aufhebung des Bescheids vom 25. Juni 2025, Az. [REDACTED] - 262, verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen.
-

2. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Der am 1993 geborene Kläger ist Staatsangehöriger Kameruns vom Volk der Begangte und christlich-evangelischer Religionszugehörigkeit. Er reiste am ██████████ 2022 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 12. Dezember 2022 einen Asylantrag.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 4. Januar 2023.

Der Kläger trug er vor, dass er in Douala, im Stadtteil ██████████ im Eigentumshaus seines Vaters gelebt habe. Seine Mutter lebe weiterhin dort. Seit seinem Studium habe er in der ██████████ im Stadtteil ██████████ gelebt. In Kamerun würden zudem seine drei Schwestern leben. Er stehe mit seiner Mutter und seinen Schwestern in Kontakt. Er habe einen Bachelorabschluss in Marketing und Kommunikation, habe selbstständig Früchte ausgefahren und bei einem Mobilfunkanbieter gearbeitet und 100.000 bis 150.000 CFA verdient. Sein Einkommen sei ausreichend gewesen.

Er werde von den Behörden verfolgt, da er der Organisation „Mouvement pour la Renaissance du Cameroun“ (MRC) angehöre und oppositionell aktiv gewesen sei. Er sei seit 2016 Mitglied der Partei gewesen. Sie, die Studenten, hätten in ihrem Land etwas verändern und verbessern wollen. Das Projekt habe die Jugend des Landes vereint und deren Willen zur Veränderung des Landes zum Ausdruck gebracht. Der aktuelle Präsident sei seit 40 Jahren an der Macht, alle Ideen würden unterdrückt und man könne seine Meinung nicht laut sagen. Danach befragt, ob die Partei verboten sei, erklärte er, dass die Mitglieder und auch der Präsident der Partei nach einem Protestmarsch 2018 verhaftet worden seien. Es seien nach einem Treffen der Regierungen auf Bitten der französischen Seite nur der Leiter der Oppositionspartei und der Vizepräsident wieder freigelassen worden. Nach seiner Funktion innerhalb der Partei befragt, erklärte er, dass er ein einfaches Mitglied gewesen sei. Er sei Präsident der Studentenvereinigung der Universität gewesen, habe Kundgebungen organisiert und Jugendliche/Erwachsene motiviert daran teilzuhaben sowie der Partei beizutreten. Nach seinem Bekanntheitsgrad in Douala gefragt,

erklärte er, dass er nicht so bekannt wie die führenden Parteimitglieder gewesen sei. Er sei für die Sicherheit der Zusammenkünfte im Haus seiner Partei zuständig gewesen und habe diese gemeinsam mit dem Leiter des Hauses organisiert.

Im Jahr 2018 sei für sein Wohnviertel als Wahlbeobachter eingeteilt gewesen und habe diese von seinem Büro aus beobachtet. Nachdem die Wähler die Stimmen abgegeben hätten, seien Mitglieder des nationalen Büros für die Wahlorganisation gekommen, um die Wahlzettel auszuzählen. Seine Aufgabe sei es gewesen, die Gesamtzahl der ausgezählten Stimmen auszuzählen und das Ergebnis dem Leiter der Partei mitzuteilen. Nachdem als Sieger Paul Biya bekannt gegeben worden sei, habe er mit seiner Partei für den 26. Januar 2019 einen Protestmarsch organisiert. Die Teilnehmer hätten Transparente mit der Aufschrift „Nein zur Wahlfälschung“ getragen und seien losmarschiert. Nach nur 15 Minuten hätten die Nationalgarde, die Polizei und das Militär, Wasserwerfer sowie Gasgranaten gegen sie eingesetzt, die Protestierenden auseinandergetrieben und damit begonnen diese zu schlagen, wobei er an der linken Hüftseite und am rechten Knie verletzt worden sei. Nachdem auf sie geschossen worden sei, habe er sich mit einer Gruppe von 6 -7 Personen bis etwa 15:00 Uhr in einer Grünanlage hinter dem Krankenhaus versteckt und befürchtet, ebenfalls von der Polizei abgeholt zu werden. Die, die nicht haben flüchten bzw. sich verstecken können, seien gefesselt und verhaftet worden. Die zwei Delegierten der Partei hätten Schusswunden erlitten und seien abgeführt worden. Das alles sei zwischen 10:30 Uhr und 12:00 Uhr passiert. Er habe seinen Vater angerufen und sei von jemandem auf dem Motorrad abgeholt und zu einem Freund seiner Mutter nach Bonaberi gebracht worden, wo er sich bis Dezember 2019 versteckt habe. Eines Abends habe er erfahren, dass alle, die verhaftet worden seien, nach Jaunde, in die Abteilung des Staates für die nationale Verteidigung gebracht, geschlagen, gefoltert und gezwungen worden seien, Informationen über die Beteiligten des Protestmarsches herauszugeben. Der Fernsehsender Equinox Television habe berichtet, dass die Beteiligten des Protestmarsches dann in das Gefängnis nach Jaunde gebracht worden seien. Sein Vater habe ihm erzählt, dass Untersuchungen und Befragungen stattfänden und dass er das Land verlassen solle. Am 15. Januar 2020 habe er seinen Reisepass mit einem Visum für Russland ab dem 1. Februar 2020 von seinem Vater und dessen Freund, der sich zum Teil in Russland aufhalte, erhalten. Da sie Angst vor Kontrollen am Flughafen gehabt hätten, habe sein Vater seine Kontakte, Bekannte bei der Regierung und der Polizei, gefragt. In Kamerun gebe es nicht in dem Ausmaß Überwachungskameras und hinsichtlich der Untersuchung gebe es keine Bilder der Gesichter der Teilnehmer des Protestmarsches. Der Kläger habe am Flughafen einen Stempel in seinen Reisepass erhalten und habe zum Boarding

gehen dürfen. Anschließend habe er zwei Jahre in der Russischen Föderation gelebt, gearbeitet und die Sprache gelernt.

Bei einer Rückkehr nach Kamerun befürchte er hinsichtlich seiner Parteizugehörigkeit, dass er verhaftet werde. Das wisse er, weil seine Mutter ihm nach seiner Ausreise nach Russland gesagt habe, dass die Untersuchungen weiter andauern würden und die Polizei bei ihr zuhause nach ihm gefragt habe. Ob es einen Haftbefehl gegen ihn gebe, wisse er nicht, könne sich dies jedoch vorstellen. Er wisse, dass die Personen, die an den Protestmärschen teilgenommen haben, 2020 verhaftet worden seien. Personen, welche im Ausland an Demonstrationen vor der Botschaft teilgenommen haben, seien nach Wiedereinreise in Kamerun verhaftet worden. Bei einer Einreise werde überprüft, aus welcher Region man komme und man werde gefragt, ob man für oder gegen die Regierung sei. Es gebe eine Überprüfung, ob man Mitglied der Opposition sei und an den Protesten teilgenommen habe. Danach befragt, woher das bekannt sein sollte, erklärte er, dass Ermittlungen angestellt worden seien, wer an den Protesten teilgenommen habe, sodass davon auszugehen sei, dass es entsprechende Listen gebe. Danach befragt, ob seine Parteimitgliedschaft in Systemen hinterlegt sei, erklärte er, dass diejenigen, mit denen er zusammen gewesen sei, im Gefängnis seien und dass ihm das auch passieren werde, weil seine Mutter konkret nach ihm befragt worden sei. Nach dem Grund für seine Befürchtung, verhaftet zu werden, befragt, erklärte er, dass er hiervon überzeugt sei, weil die Behörden die Protestmärsche als eine Aktion zur Destabilisierung des Staates klassifiziert haben. Ihm werde dann die Teilnahme an den Protestmärschen vorgeworfen. Es seien auch Mitglieder, die nicht an den Protestmärschen teilgenommen haben, verhaftet worden. Danach befragt, wie es ihm gelungen sei das Land problemlos und legal über den Flughafen zu verlassen, wenn ihm eine Verhaftung drohe, entgegnete er, dass sie bis zum Zeitpunkt seiner Ausreise noch nicht so viele Informationen gehabt hätten. Sie hätten erst mit den Untersuchungen und Befragungen der inhaftierten Personen begonnen gehabt. Seinen Mitgliedsausweis habe er in Kamerun zurückgelassen.

Das rechtliche Gehör zum Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde dem Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung am 4. Januar 2023 gewährt.

Der Kläger gab an, dass er in Deutschland keine nahen Personen habe.

Mit Bescheid vom 25. Juni 2025 wurde der Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt (Ziffer 1.), ebenso wie der Antrag des Klägers auf Asyl (Ziffer 2.) sowie der Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3.). Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen

würden (Ziffer 4.). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung oder der rechtskräftigen gerichtlichen Ablehnung einer rechtzeitig erhobenen Klage. Sollte er diese Frist nicht einhalten, wurde ihm angedroht, dass er nach Kamerun oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Übernahme verpflichtet ist, abgeschoben werde (Ziffer 5.). Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6.).

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Kläger kein internationaler Schutzstatus zu gewähren sei, da sein Vortrag zu einer Verfolgung wegen seiner oppositionellen Betätigung nicht glaubhaft sei.

Die Angaben des Klägers zu seiner Parteimitgliedschaft, seiner oppositionellen Betätigung, der Teilnahme am Protestmarsch, der Verfolgung durch die staatlichen Organe und seine Familie väterlicherseits seien vage und plakativ und entsprächen daher in keinen Punkten den Anforderungen an einen glaubhaften Sachvortrag. Es würden lediglich nüchtern Abläufe beschrieben, ohne eigene Gefühle und Gedanken. Es habe auch keine spontanen Details gegeben. Der Kläger habe in Bezug auf seine vermeintliche Parteizugehörigkeit keine Motive und persönlichen Bezüge zur Partei darlegen können. Auch habe er selbst auf Nachfrage nicht erklären können, was seine Aufgaben bei der Partei gewesen seien. Der Vortrag zu seiner Tätigkeit als Wahlbeobachter sei widersprüchlich. Zudem sei dieser sehr vage geblieben. Der Kläger habe unter anderem nicht das Wahlsystem erklären können oder auch nur das Ergebnis des von ihm überprüften Bezirks weiter ausgeführt. Auch, dass es einen Protestmarsch gegeben habe, habe der Kläger lediglich allgemein berichtet, ohne einen Bezug zu sich, der Partei oder erst recht seiner Tätigkeit als Wahlbeobachter herzustellen. Auch sein sonstiger Vortrag sei zu allgemein um zu überzeugen. Der Kläger habe seine Parteimitgliedschaft auch auf mehrfache Aufforderung nicht glaubhaft gemacht oder Hinderungsgründe hierfür angegeben. Auch löse allein die Mitgliedschaft in der MRC keine flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung aus. Zwar komme es bei Demonstrationen regelmäßig zu Verhaftungen und auch Verboten der Versammlungen; so auch bei der vom Kläger genannten Demonstration von Anfang 2019. Damals seien der Vorsitzende der Partei MRC, Maurice Kamto, mehrere seiner Stellvertreter, die Vorsitzende der MRC Frauenbewegung und Menschenrechtsanwältin, Michelle Ndoki, sowie mehrere hundert Aktivistinnen und Aktivisten, die sich den Demonstrationsverboten widersetzt hatten, verhaftet worden. Anfang Oktober 2019 seien dann aber im Rahmen einer Amnestie des Staatspräsidenten, insgesamt mehr als 300 Aktivisten sowie Oppositionelle, darunter Maurice Kamto, wieder

freigekommen. Der Kläger habe keine herausgehobene Position innerhalb der Partei für sich nachgewiesen. Zudem spräche gegen einen Verfolgungswillen der staatlichen Behörden, dass der Kläger mit seinem Personaldokument 2020 ohne Probleme Kamerun über einen Flughafen habe verlassen können.

Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Der junge, gesunde und gebildete Kläger habe schon zuvor seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit sichern können. Es bestünden keine Anhaltspunkte, warum ihm dies bei einer Rückkehr nach Kamerun nicht erneut möglich sein sollte. Auch habe er in Kamerun seine Mutter und seine Geschwister, sodass er im Notfall auch von diesen unterstützt werden könne.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 4. Juli 2025 Klage vor dem Verwaltungsgericht Gera erhoben.

Der Kläger trägt vor, dass in Kamerun seine Kontaktperson zu der Partei MRC Herr Bibou Nissack gewesen sei. Dieser sei im Rahmen der umfassenden Festnahmen nach den Protesten Anfang 2019 ebenfalls inhaftiert worden. Der Kläger habe auch einen Mitgliedsausweis der MRC gehabt, den er aber bei seiner Ausreise in Kamerun gelassen habe. Er stehe aber auch im Mitgliederverzeichnis der MRC. Allerdings sei er nicht als Mitglied, sondern als Unterstützer der Partei verzeichnet. Über die Mitgliederlisten oder Aussagen des Herrn Nissack wüssten die kamerunischen Behörden von ihm. Die MRC habe seit 2020 nicht mehr an den Wahlen in Kamerun teilgenommen, allerdings eher aus Protest wegen der Repressalien gegen sie. Verboten sei die Partei nicht. Die Mutter des Klägers habe ihm berichtet, dass in seinem Heimatort Sicherheitskräfte umhergingen und Leute befragen würden, wer aktiv für die MRC arbeite. Konkret seine Mutter hätten sie aber nicht befragt. Der Kläger sei exilpolitisch aktiv, indem er unter dem Namen [Name] auf Facebook politische Inhalte poste und kommentiere und auch auf TikTok an Liveveranstaltungen von Oppositionellen teilnehme. Seine Ausreise nach Russland hätten sein Vater und dessen Freund organisiert. Dieser Freund seines Vaters habe ihn dann in Russland vom Flughafen abgeholt. In Russland habe der Kläger studiert. Für seinen Master-Studiengang habe er sich dann zu spät angemeldet. Nach dem Ausbruch des Ukraine-Kriegs habe er gehört, dass Ausländer schnell zum Militärdienst eingezogen werden würden. Ihm sei es dann in Russland zu gefährlich geworden und er sei nach Deutschland ausgereist. Asyl habe er in Russland nicht beantragt. Bei einer Rückkehr nach Kamerun könne er angesichts des politischen Stillstands dort nicht einfach still bleiben, sondern würde sich auch in Kamerun weiter politisch äußern.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 25. Juni 2025 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen;

hilfsweise,

dem Kläger den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen;

äußerst hilfsweise,

zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen;

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der elektronischen Gerichtsakte, des beigezogenen Verwaltungsvorgangs (elektronisch) sowie der Erkenntnisquellen gemäß Erkenntnisquellenliste Kamerun Bezug genommen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gemacht worden sind.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage war aufgrund des Beschlusses der Kammer vom 29. August 2025 durch den Einzelrichter zu entscheiden.

I. Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger steht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zu. Soweit der Bescheid vom 25. Juni 2025 dem entgegensteht, ist er rechtswidrig und der Kläger in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Dem Kläger steht im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4, 1 AsylG zu, da die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

1. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus

begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Als Verfolgung in diesem Sinne gelten Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist, oder Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist (vgl. § 3 a Abs. 1 AsylG). § 3 a Abs. 2 Nr. 1 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlung beispielhaft die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt; weitere Verfolgungshandlungen ergeben sich aus § 3 a Abs. 2 Nr. 2 bis 6 AsylG. Gemäß § 3 a Abs. 3 AsylG muss zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Eine nähere Umschreibung der Verfolgungsgründe enthält § 3 b AsylG. Demnach ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3 c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist (§ 3 b Abs. 1 Nr. 5 AsylG). Unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3 b Abs. 2 AsylG). Wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt, wird ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt (sogenannter interner Schutz).

Die Furcht vor Verfolgung ist im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013, 10 C 23/12, juris, Rn. 19; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 23. Oktober 2018, A 3 S 791/18, juris, Rn. 15).

Es obliegt dem Asylsuchenden im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht seine Gründe für eine ihm drohende Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen, das heißt unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich, als wahr unterstellt, ergibt, dass er bei verständiger Würdigung aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung zu befürchten hat. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung abgibt, die geeignet ist, den behaupteten Asylanspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen unter anderem Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylsuchenden berücksichtigt werden (BVerwG, Beschl. v. 26. Oktober 1989, 9 B 405/89, juris, Rn. 8 und v. 19. Oktober 2001, 1 B 24/01, juris, Rn. 5; ThürOVG, Urt. v. 2. Juli 2013, a. a. O., Rn. 44; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 5. Dezember 2017, a. a. O., Rn. 49). Aufgrund des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich der Asylsuchende insbesondere hinsichtlich der von ihm vorgetragenen Vorgänge im Heimatland vielfach befindet, genügt für diese Vorgänge in der Regel die Glaubhaftmachung, wobei das Gericht von einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO nicht enthoben ist. Das Gericht muss im Rahmen der freien Beweiswürdigung die volle Überzeugung von der Wahrheit (und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit) des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals erlangen und dabei beurteilen, ob die Aussage des Asylsuchenden glaubhaft ist (BVerwG, Urt. v. 16. April 1985, 9 C 109/84, juris, Rn. 16, 17). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnisse entsprechend vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen, sowie dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (BVerwG, Beschl. v. 21. Juli 1989, 9 B 239/89, juris, Rn. 3f.; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 27. August 2013, A 12 S 2023/11, juris, Rn. 35; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 4. September 2014, 8 A 2434/11.A, juris, Rn. 15; VG Osnabrück, Urt. v. 18. August 2015, 5 A 465/14, juris).

2. Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe, der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen und dem Vortrag des Klägers besteht eine begründete Furcht vor flüchtlingsschutzauslösender Verfolgung. Der Vortrag des Klägers ist glaubhaft (a.). Aufgrund seiner politischen Aktivität ist es unter den derzeitigen Bedingungen in Kamerun auch noch beachtlich

wahrscheinlich, dass der Kläger in Kamerun Repressalien bis hin zur Inhaftierung durch die staatlichen Behörden ausgesetzt ist (b.)

a. Der Vortrag des Klägers ist nach ausführlicher, kritischer Prüfung durch das Gericht in der mündlichen Verhandlung entgegen den Ausführungen im Bescheid als glaubhaft zu bewerten. Der Kläger konnte das in Kamerun Geschehene stimmig auch in abgewandelter Reihenfolge wiedergeben. Er konnte auf Nachfragen in der Erzählung springen und konkretisieren, ohne hierbei auf Widersprüche zu stoßen. Die Situation der Demonstration, an der der Kläger seinem Vortrag nach teilgenommen hat, konnte er detailreich und nachvollziehbar schildern. Er hat an mehreren Stellen auch zugegeben, sich an bestimmte Details nicht mehr erinnern zu können. Seine Schilderungen, insbesondere solche zu Abläufen bei der Demonstration oder Ortsangaben waren von zurückhaltend unterstützender, natürlicher Gestik begleitet. Auch konnte nicht erkannt werden, dass der Kläger seine Rolle bei den Geschehnissen ausschmücken oder erweitern würde. Vielmehr hat der Kläger erläutert, er sei ein Unterstützer der MRC gewesen und in diesem Rahmen bei der Demonstration dabei gewesen. Er konnte seine politisierte Grundhaltung, die laut ihm nicht unbedingt an eine konkrete Partei anknüpfe, glaubhaft darlegen.

b. Es ist noch beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Kamerun staatlicher Verfolgung ausgesetzt wäre.

Dabei ist zu beachten, dass die politischen Zustände in Kamerun derzeit unruhig sind. Schon vor den Präsidentschaftswahlen im Oktober 2025 wurden Versammlungen, insbesondere der Oppositionspartei MRC, zum Teil nicht genehmigt und mehrfach gewaltsam aufgelöst, was mit mindestens vorübergehenden Festnahmen von Teilnehmern einherging (AA: asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Kamerun, 4. August 2025, Stand Juli 2025, S. 7). Eine systematische politische Verfolgung sei allerdings nicht festzustellen gewesen (AA: asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Kamerun, 4. August 2025, Stand Juli 2025, S. 7). Verschiedene Erkenntnisquellen berichten aber davon, dass oppositionspolitisch aktive Personen, insbesondere solche, die mit der MRC assoziiert werden, verstärkt das Ziel von Repressalien sind (SFH: Factsheet Kamerun, Stand 12/2024, S. 2; EUAA, COI Query, The Cameroon Renaissance Movement (MRC) – including activities and treatment by the authorities, particularly in Douala and Yaoundé, 16. Januar 2024, S. 4 f.). Die reguläre Ausreise des Klägers über einen Flughafen spricht hier nicht gegen einen Verfolgungswillen staatlicher Behörden. Nach der ausführlichen Schilderung des Klägers fand seine Ausreise unter der Aufbietung der Kontakte seines Vaters und dessen Freund, sowie der Bestechung von Sicherheitspersonal am Flughafen statt.

Seit der Präsidentschaftswahl gibt es wieder vermehrt Demonstrationen, bei denen es auch schon zu mehreren Todesfällen gekommen ist (DIE ZEIT, Artikel vom 27. Oktober 2025, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2025-10/kamerun-praesidentschaftswahl-proteste-douala-biya>, zuletzt abgerufen am 2. Dezember 2025). Der unterlegene und untergetauchte Kandidat bei der Präsidentschaftswahl Issa Tchiroma Bakary, der von mehreren Oppositionsparteien unterstützt wurde und sich vor der Verkündung des offiziellen Ergebnisses zum Wahlsieger erklärt hatte, spricht von Wahlbetrug und ruft immer wieder zu Streiks auf (taz, Artikel vom 5. November 2025, abrufbar unter: <https://taz.de/Machtkampf-in-Kamerun!/6127258/>, zuletzt abgerufen am 2. Dezember 2025). Im Rahmen der Proteste nach den Wahlen sollen Schätzungen zufolge schon 2.000 Personen festgenommen worden sein.

Der Kläger hat, auch eigener Aussagen nach, keine große oder präsenste Rolle in der MRC eingenommen. Er sei seit seiner Zeit an der Universität Unterstützer gewesen. Allein aufgrund der Unterstützung der Partei erschiene eine Verfolgung bei einer Rückkehr nach Kamerun nicht beachtlich wahrscheinlich. Allerdings setzte er sein politisches Engagement fort, seit er in der Bundesrepublik Deutschland ist. Der Kläger hat ein Facebook-Profil, auf dem er eigener Aussage nach immer etwas poste, wenn in Kamerun etwas politisch Relevantes passiere. Dieses Profil sei seit etwa einem Jahr auf privat gestellt, nachdem der kamerunische Innenminister die Verfolgung von Personen angekündigt hatte, die sich in sozialen Medien gegen die kamerunische Regierung stellen. Vorher war sein Profil allerdings öffentlich einsehbar. Und auch jetzt hat der Kläger eigener Aussage nach etwa 1.000 „Freunde“ auf Facebook, sodass er nicht im Einzelnen nachvollziehen kann, wer genau seine Inhalte angezeigt bekommt. Allerdings konnte der Kläger sein Profil in der mündlichen Verhandlung nicht zur Inaugenscheinnahme bereitstellen, da er auf seinem neuen Mobiltelefon nicht auf sein Profil zugreifen könne. Zusätzlich hat der Kläger mit seinem privaten Profil auf TikTok mehrfach an Livestreams von Oppositionellen teilgenommen und sich dort auch öffentlich geäußert. Mit diesen Profilen ist der Kläger somit jedenfalls teilweise öffentlich gegen die aktuelle kamerunische Regierung aufgetreten.

Aufgrund der Zustände nach der Präsidentschaftswahl werden politische Äußerungen aktuell besonders genau beobachtet und Abweichungen von der Regierungslinie womöglich schneller bestraft, als noch vor wenigen Jahren oder sogar Monaten. Die Regierung ist gerade dabei ihre Position wieder zu stärken und stabile Verhältnisse wiederherzustellen. Der Kläger konnte darlegen, dass er politisch aktiv ist und dieses Handeln auch nicht einfach bei einer Rückkehr nach Kamerun unterlassen könnte. Der Kläger ist auch in den sozialen Medien öffentlich gegen die Regierung aufgetreten. Es ist daher noch beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger in

Kamerun für vergleichbare politische Betätigung wie in Deutschland für längere Zeit inhaftiert wird. Selbst eine Untersuchungshaft dauert häufig schon eine längere Zeit an und es werden im Verfahren wesentliche Rechte der Angeklagten missachtet (AA: asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Kamerun, 4. August 2025, Stand Juli 2025, S. 9).

3. Das Gericht kann die Behörde verpflichten, Flüchtlingsschutz zu gewähren, da der Behörde bezüglich der Erteilung des Flüchtlingsschutzes kein Ermessen mehr zusteht.

4. Die Anordnungen in Ziffer 3-6 des Bescheides vom 25. Juni 2025 sind aufzuheben, da diese aufgrund des zu gewährenden Flüchtlingsschutzes rechtswidrig sind und den Kläger in seinen Rechten verletzen.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 S. 1 VwGO. ^{Gera, den 13. Januar 2026} Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben.

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ^{Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle} beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a VwGO zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.